

# Weipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 276.

Donnerstag den 3. October.

1867.

## Bekanntmachung.

Die Geburts- und Militairfreisheine etc. der zur 2ten Recrutirung dieses Jahres angemeldeten militairpflichtig gewesenen Mannschaften sind eingegangen und liegen auf unserm Quartier-Amte, Rathhaus 1. Etage, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnignahme der Betheiligten gebracht wird.

Leipzig, am 1. October 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Lamprecht.

## Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Kaufmann Herr Franz Wilhelm Neumann ist heute von uns als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft **Thuringia** für den Bezirk der Stadt Leipzig bis auf Widerruf beflätigt und vorschriftsgemäß verpflichtet worden, wogegen Herr Gottlieb Louis Rudolph Schinschky die bisher innegehabte Agentur der genannten Gesellschaft niedergelegt hat.

Leipzig, am 28. September 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Wechsler.

## Verpachtung von Weidenpflanzungen.

Freitag den 4. October d. J. Nachmittags 4 Uhr sollen ca. 5 Acker Weidenpflanzungen in Rulthurner Revier auf der s. g. Vogelwiese in mehreren Abtheilungen auf ein Jahr an die Meistbietenden unter der Bedingung, daß die Hälfte des Pachtzinses sofort, die andere Hälfte bis zum 18. October d. J. gezahlt und der Weidenschnitt bis Ende April 1868 beendet wird, versteigert werden. — Leipzig, am 28. September 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig Forst-Deputation.

## Vom Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Der bereits erwähnte von den Abgg. Graf Lehndorff, v. Hullessem, v. Levetzow und v. Seydewitz eingebrachte Gesetz-Entwurf, betreffend die Errichtung von Hypotheken-Banken für den städtischen und ländlichen Grundbesitz, lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Den innerhalb des Norddeutschen Bundes bestehenden größeren corporativen Verbänden, nämlich den großen Städten, Kreisen, Communal- und Provinzial-Verbänden, wird das Recht beigelegt, unter ihrer Garantie Hypotheken-Banken mit der Befugniß zur Ausgabe von auf jeden Inhaber lautenden Pfandbriefen, sowie zum Betriebe von Bankgeschäften behufs Verwerthung derselben, zu errichten.

§ 2. Die Hypotheken-Banken, zu deren Begründung sich auch mehrere corporative Verbände vereinigen können, sind nach dem Vorbilde der im Norddeutschen Bunde schon bestehenden landschaftlichen Credit-Institute zu organisiren.

§ 3. Die von den Hypotheken-Banken in übereinstimmender, vom Bundes-Präsidium festzustellender Form emittirten, von einem Staats-Commissarius zu legalisirenden Pfandbriefe haben die Eigenschaft depositalmäßig sicherer Papiere, und unterliegen einer Amortisation von mindestens einem halben Prozent des emittirten Betrages.

§ 4. Die Körperschaften (§ 1.), welche eine Hypotheken-Bank errichten wollen, haben in einem besonderen Statut, das der Bestätigung der Regierung ihres Landes bedarf, und im Bundesgesetz-Blatt zu publiciren ist, festzustellen:

- 1) in welcher Weise die Dotirung der Bank und die Verwaltung derselben unter angemessener Vertretung der garantirenden Körperschaften und unter Aufsicht des Staats geregelt werden soll;
- 2) zu welchem Zinsfuß und in welchen Anpoints die Pfandbriefe zu emittiren sind, zu welchem Betrage die Amortisation erfolgen wird (§ 3) und wie die Bildung eines Reserve-Fonds zu bewirken ist;
- 3) nach welchen Grundstücken der Werth der zu beleihenden Grundstücke ermittelt und festgesetzt werden soll,
- 4) und bis zu welcher Höhe dieses Grundwerthes, sowie auf welche Grundstücke Credit gewährt werden kann.

Insofern Reinertragsfeststellungen für fiskalische Liegenschafts- und Gebäudesteuer stattgefunden haben, soll ohne besondere Loge der 16<sup>te</sup> Theil dieses Reinertrags in der Regel voll beliehen

werden können; eine höhere Beleihung kann nur mit Genehmigung des Bundesraths des Norddeutschen Bundes gestattet werden, welcher auch da, wo eine Ermittlung des Reinertrags für fiskalische Liegenschafts- und Gebäudesteuer nicht stattgefunden, die zulässige Höhe der Beleihung festzustellen hat.

§ 5. Als Sicherheit für die von den Hypotheken-Banken emittirten Pfandbriefe dient außer den verpfändeten Grundstücken:

- 1) zunächst der nach § 4 ad 2 zu bildende Reservefond,
- 2) demnächst der aufgesammelte Amortisationsfond,
- 3) endlich die Garantie der Körperschaften, welche die Hypotheken-Bank begründet haben.

§ 6. Die Hypotheken-Banken werden, soweit es erforderlich und möglich ist, mit Vorschüssen des Staats, in welchem sie errichtet sind, dotirt. Diese Vorschüsse, für welche die die Hypotheken-Bank begründenden Körperschaften haften, sind mit höchstens vier Prozent jährlich zu verzinsen und innerhalb 20 Jahren zurück-zuzahlen.

§ 7. Die oberste Aufsicht über die auf Grund dieses Gesetzes in's Leben getretenen Hypotheken-Banken geht mit der in Aussicht zu nehmenden Errichtung einer Norddeutschen Bundes-Hypotheken-Bank auf die Verwaltung der letzteren über.

Urkundlich etc.  
Berlin, den

### Motive.

Die Creditnoth der Grundbesitzer in Stadt und Land hat fast in allen Theilen des Norddeutschen Bundes einen bedenklichen Umfang angenommen, und wird sich mit der bevorstehenden allgemeinen Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen nicht nur nicht vermindern, sondern voraussichtlich noch erhöhen. Die Rückwirkungen dieser Calamität berühren alle Schichten der Bevölkerung mit, es liegt darum im Interesse der ganzen Nation, hier im Wege der Gesetzgebung die mögliche Hilfe zu gewähren. Diese ist in dem Erlaß allgemeiner, im vorstehenden Entwurf formulirter Bestimmungen zu finden, durch welche da, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden, die Gründung solcher Bank-Institute begünstigt und erleichtert wird, die in einem bestimmten Umfange die Umwandlung der kündbaren Hypothekenschulden in eine der Natur des Grundvermögens entsprechende, unkündbare Rentenlast vermitteln, außer in dem bestellten Pfande aber auch in der Aufsicht und Be-theiligung der Staats-Regierung, so wie in der Garantie der das Institut verwal tenden und den Interessenten nahe stehenden Körperschaften noch eine besonders Gewähr für ihre Sicherheit erhalten sollen.

Das erstrebte Ziel wird erst dann in einem größeren Umfange zu erreichen sein, wenn, wie für den mobil-n Besitz, so auch für